

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 5.

Sonnabend, 8. Januar 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Zähler frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Kaugelien-Ausnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasernenstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

die religiöse Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder betr.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird folgende vielfach unbeachtet gelassene gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder in Erinnerung gebracht. Nach §§ 6 bis 8 des Gesetzes vom 1. November 1836 sind eheliche Kinder, deren Vater dem evangelischen, deren Mutter aber dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, desgleichen Kinder, deren Vater dem katholischen und deren Mutter dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angehören, in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen, und es ist eine Abweichung von diesen Bestimmungen nur dann zulässig, wenn die Eltern vor erfüllttem sechsten Lebensjahre des betreffenden Kindes an Gerichtsstelle und ohne Weisung anderer Personen eine Uebereinkunft vor dem Richter dahin zu Protokoll abgeschlossen haben, daß ihre Kinder in dem Bekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche zur Zeit einer solchen Vereinbarung bereits das sechste Lebensjahr erfüllt haben, bleibt der Abschluß der letzteren ohne Einfluß.

Großenhain, am 28. Dezember 1897.

Die königliche Bezirkschulinspektion.
v. Wiludi. Dr. Gelbe.

B. 1621.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der königlichen Amtshauptmannschaft zu Großenhain vom 29. Dezember 1897 — Riesner Tageblatt Nr. 302 vom Jahre 1897 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufhaltenden Militärschüler des Deutschen Reiches, welche im Jahre 1878 geboren oder bei einer früheren Musterung zurückgestellt worden sind, oder ihrer Verpflichtung nicht Genüge geleistet haben, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

Vormittags von 8 bis 1 Uhr im hiesigen städtischen Meldeamt persönlich zur Stammrolle anzumelden.

Die zur Zeit abwesenden Militärschüler sind von den Eltern oder Vormündern, beziehentlich von den Lehr-, Brod- oder Fabrikherren anzumelden. Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärschüler haben ihre Boosungsscheine und die Mannschaften aus dem Jahre 1878 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Aufenthaltswendigungen der angemeldeten Personen sind nach längstens 3 Tagen anzugeben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet werden.

Riesa, am 7. Januar 1898.

Der Rath der Stadt.
Vetterö.

St.

Bekanntmachung.

Das auf das Jahr 1897 noch in Rest befindliche Schulgeld und Fortbildungsschulgeld ist baldigst, längstens aber

bis zum 10. Januar 1898

an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.

Riesa, am 16. Dezember 1897.

Der Rath der Stadt.
Vetterö.

Empf.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.
Die Geschäftsstelle.

Zur Schulfrage.

I.

Anlässlich der vom Hausbesitzervereine an den Stadtrath gerichteten Petition um Errichtung einer Realschule in Riesa wird in unserer Bürgerschaft augenblicklich lebhaft über den Nutzen höherer Bildung und Bildungsanstalten im Allgemeinen, sowie über die Vorzüge, Schattenseiten, Unterschiede und Ziele der einzelnen Schulgattungen im Besonderen gesprochen. Um sich mit Erfolg an einer solchen Unterhaltung beteiligen und vor allen Dingen sich auch ein selbstständiges Urtheil über die Frage bilden zu können: „Welche Schulgattung wäre wohl für Riesa das Beste?“ muß man sich zunächst vollständig klar sein über das Wesen und den Charakter unserer höheren Lehranstalten für allgemeine (also nicht für Fach-) Bildung. Ich will in nachstehendem versuchen, denjenigen unserer Mitbürger, die sich wohl für die Angelegenheit interessieren, aber keine Gelegenheit gehabt haben, sich eingehend mit dem höheren Schulwesen zu beschäftigen, einige Fingerzeige zu geben.

Je nach ihren Unterrichtszielen und den diesen Zielen entsprechenden Lehrplänen theilt man die in Frage stehenden höheren Unterrichtsanstalten in 3 Gruppen ein:

1. Die Gymnasien. Ihr Zweck ist, die jungen Leute hauptsächlich durch den Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache zum selbstständigen Studium der Wissenschaften auf den Universitäten zu befähigen. Die humanistische Bildung, welche sie vermitteln und die in früheren Jahrhunderten die einzig mögliche höhere Bildung war, wird auch heute noch amtlich als die gründlichste und umfassendste und deshalb wertvollste geistige Schulung betrachtet. Aus diesem Grunde macht der Staat die Zulassung zum Studium der Theologie, Medizin, Jurisprudenz und der klassischen Philologie (und mithin zu allen höheren und höchsten Staatsämtern) von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums abhängig. Wer aber nicht Geistlicher, Arzt, Jurist oder Lehrer der alten Sprachen (außerdem Archiv- und Bibliotheksbeamter u.) werden will, ist durchaus nicht auf den Besuch des Gymnasiums angewiesen.

2. Die Realgymnasien (früher Realschulen 1. Ordnung genannt). Während die humanistischen Gymnasien meist aus der Zeit der Reformation, s. Th. sogar aus dem 13. Jahrhundert stammen, sind die Realgymnasien in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts entstanden. Ihre Aufgabe ist, der männlichen Jugend jene höhere allgemeine Bildung zu übermitteln, die zum erfolgreichen Besuche der technischen Hochschule und zur Ergreifung der höheren Kauf-

bahn in den praktischen Berufsarten erforderlich ist. Sie betonen in ihrem Lehrplane neben den neueren Sprachen hauptsächlich Mathematik und Naturwissenschaften, doch ist für sie auch das Latein in allen Klassen verpflichtender Lehrgegenstand. Das Reifezeugnis eines Realgymnasiums berechtigt zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften, der modernen Sprachen und der Pädagogik an der Universität, ferner zum Besuche des Polytechnikums, der Forstakademie, der Bergakademie, zum Eintritt in den höheren Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst, als Führer in das Heer u.

3. Die lateinlosen Realschulen. Sie wollen mit den gleichen Bildungsmitteln wie die Realgymnasien ihren Schülern eine Bildung zu Theil werden lassen, wie sie für den unmittelsbaren Uebergang (also ohne Fachstudien) in einen geschäftlichen Beruf nöthig ist. Meist ist mit ihnen ein Progymnasium verbunden, d. h. in den Klassen VI—IV wird — unter gewissen Erleichterungen in anderen Unterrichtsfächern — auch lateinischer Unterricht erteilt, so daß die Schüler nach erfolgreicher Durchlaufung dieser drei Klassen in die Unterterz eines Gymnasiums oder Realgymnasiums eintreten können. Wie bekannt, verleiht die Bestehung der Reifeprüfung an einer Realschule das Recht zur Erlangung eines wissenschaftlichen Befähigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, sowie zum Besuche einiger höherer Fachschulen, wie auch zum Eintritt in eine ganze Reihe von Beamtenstellen, deren Anzahlung ich mir um so mehr erlauben kann, als ja in einem früheren Jahrgange dieses Blattes schon eingehend darauf hingewiesen worden ist. Nicht unerwähnt will ich aber lassen, daß auch die Bestehung von Untersecunda nach Obersecunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums die Berechtigung zur Erlangung eines „Freiwilligen-scheines“ verleiht und daß diese Schulen häufig zur Erlangung jenes Zeugnisses (Verzehrung wegen des harten aber berechtigten Ausdrucks) mißbraucht werden, d. h., daß man sie ihrer Bestimmung und Organfunktion entgegen nur zu $\frac{2}{3}$ durchläuft, wodurch die Unterklassen unnöthig überfüllt werden, während die drei oberen Jahrgänge zu einem unansehnlichen Häuflein zusammenschmelzen, das aber trotzdem an die Schulkasse ganz erhebliche Anforderungen stellt. Die Abgegangenen aber sind denen zu vergleichen, die nach dem 3. Alte das Tzater verlassen oder fern vom Ziele auf freiem Felde ausstiegen.

Bevor wir uns der Beantwortung der Frage zuwenden, welche der angeführten höheren Schulgattungen für Riesa wohl die geeignetste sein werde, wird es von Interesse sein, zu erfahren, auf welche Städte Sachsens sich die vorhandenen 17 Gymnasien, 10 Realgymnasien und 27 städtischen Realschulen vertheilen und von wieviel Schülern sie besucht werden.

Gymnasien:	Schülerzahl:	Realgymnasien:	Schülerzahl:	Realschulen:	Schülerzahl:
Dresden	4	1814	2	1175	209 u. 2. 2. 2. ca. 1500
Leipzig	3	1667	1	458	309 u. 3. 2. 2. ca. 2500
Chemnitz	1	479	1	406	1
Zwickau	1	280	1	320	1 mit Realschulverbund. 38. 38. 38. VI bis VIII 1903 u. 1907.
Bautzen	1	245	—	—	1
Blauen l. B.	1	199	—	—	1
Zittau	1	198	1	309	—
Freiberg	1	191	1	221	—
Burzen	1	186	—	—	—
Schneeberg	1	176	—	—	—
Grimma*	1	164	—	—	1
Meißen*	1	149	—	—	1
Döbeln	—	—	1	360	—
Annaberg	—	—	1	275	—
Borna	—	—	1	167	—

*) Die beiden Landeschulen haben nur je 6 Klassen.

Ferner haben Realschulen die Städte: Pirna (276 Schüler), Stollberg l. Erzgeb. (260 Sch.), Großenhain (257 Sch.), Reichenbach l. Bgtl. (231 Sch.), Glauchau (225 Sch.), Neerane (219 Sch.), Löbau (207), Werdau (173), Trinitzschau (171), Frankenberg (138), Rochlitz (134), Döhlen (120), Leisnig (120), Auerbach l. Bgtl. (114), Aue (in 4 Klassen 95 Schüler). NB. Alle Zahlen beziehen sich auf den Schülerbestand vom 1. Mai 1897.

Aus obiger Uebersicht geht hervor, daß sich sämtliche Gymnasialstädte aus leicht begreiflichen Gründen zur Errichtung von (gut besuchten) Realschulen oder Realgymnasien entschlossen haben. Nur die beiden jüngsten unter ihnen, Burzen (seit 1882) und Schneeberg (seit 1888) begnügen sich vor der Hand noch mit höheren Knabenbürgerschulen.

Interessant ist ferner die Thatsache, daß von den 10 Realgymnasien sich 7 aus Realschulen 2. Ordnung zu solchen 1. Ordnung entwickelt haben, desgl. sind 3 Gymnasien aus Realschulen hervorgegangen. 3 Realgymnasien — Annaberg, Döbeln und Zittau — sind Staatsanstalten, die übrigen städtischen Schulen, die indessen, mit Ausnahme der Anstalten zu Dresden und Leipzig, Wehlisse aus Staatsmitteln genießen. Staatliche Realschulen giebt es nicht, doch beziehen sie, bis auf die Schulen der größeren Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Blauen, ebenfalls Staatsunterstützung. Acht von den vorhandenen Gymnasien sind Staatsanstalten, 4 stehen unter Collocatur und Verwaltung des Kgl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, 4 (die Kreischule und das Wet-